

ergreifen und in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die friedliche Beilegung aller internationalen Konflikte anzustreben;

3. *ruft* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung der olympischen Waffenruhe zusammenzuarbeiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Einhaltung der olympischen Waffenruhe unter den Mitgliedstaaten zu fördern, indem er die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf den Beitrag lenkt, den eine solche Waffenruhe zur Förderung der internationalen Verständigung und der Wahrung des Friedens und des guten Willens leisten könnte, und mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei der Verwirklichung dieses Ziels zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt* den Beschluß des Internationalen Olympischen Komitees, in allen Austragungsorten der Olympischen Spiele die Flagge der Vereinten Nationen zu hissen;

6. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" in die Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und den Punkt vor der Abhaltung der XXVII. Olympischen Spiele im Jahr 2000 in Sydney (Australien) zu behandeln.

54. Plenarsitzung  
25. November 1997

## 52/22. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/5 vom 13. Oktober 1993 über die Gewährung des Beobachterstatus an die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa<sup>65</sup> sowie ihre Resolutionen 50/87 vom 18. Dezember 1995 und 51/57 vom 12. Dezember 1996 über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

*sowie unter Hinweis* auf die auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki abgegebene Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wonach sie sich einig sind, daß die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt<sup>66</sup>,

*in Anerkennung* des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

durch Aktivitäten auf dem Gebiet der Frühwarnung, der vorbeugenden Diplomatie, so auch durch die Tätigkeit des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, des Krisenmanagements, der Rüstungskontrolle und Abrüstung und durch Maßnahmen zur Stabilisierung und Normalisierung in der Krisenfolgezeit in ihrer Region zur Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leistet, sowie ihrer Anstrengungen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Dimension und ihrer entscheidenden Rolle in bezug auf die menschliche Dimension,

*unter Hinweis* auf die besonderen Beziehungen, die zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum bestehen,

*unter Hervorhebung* der anhaltenden Bedeutung einer verstärkten Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>67</sup>;

2. *begrüßt außerdem* die weiteren Verbesserungen bei der Zusammenarbeit und Koordinierung im vergangenen Jahr sowie die bei der gemeinsamen Arbeit im Feld zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa erzielten Fortschritte;

3. *begrüßt ferner* die Gipfelerklärung und die von den Staats- und Regierungschefs der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa am 3. Dezember 1996 in Lissabon verabschiedeten Beschlüsse, insbesondere die Erklärung von Lissabon über ein gemeinsames und umfassendes Sicherheitsmodell für Europa im einundzwanzigsten Jahrhundert, namentlich den Beschluß, die Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderen Sicherheitsorganisationen in einer Plattform für die kooperative Sicherheit zu definieren, und die laufenden Arbeiten im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie die Entschlossenheit der Teilnehmerstaaten, die Ausarbeitung einer Europäischen Sicherheitscharta auf der Grundlage der Erklärung von Lissabon zu erwägen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluß 193 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 5. November 1997, unter der Schirmherrschaft des Ständigen Rates die Position eines OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit zu schaffen;

5. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluß 194 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 5. November 1997, im Rahmen des Sekretariats der Organisation die Position eines Koordinators für ökonomische und ökologische Aktivitäten zu schaffen, was unter anderem das Zusammenwirken der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa mit einschlägigen internationalen Wirtschaftsorganisa-

<sup>65</sup> Siehe A/48/185, Anhang II.

<sup>66</sup> Siehe A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

<sup>67</sup> A/52/450.

tionen, Finanzinstitutionen und Umweltorganisationen stärken wird;

6. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *ihre Anerkennung aus* für die in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen erfolgte Wahrnehmung der ihr durch das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge<sup>68</sup> (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet) zugewiesenen Rolle, insbesondere für

a) die erfolgreiche Überwachung der Vorbereitung und Abhaltung der Gemeindewahlen vom 13. und 14. September 1997;

b) die gemeinsam mit anderen internationalen Organisationen vorgenommene Überwachung der Ausarbeitung von Menschenrechtsnormen;

c) die unter ihrer Schirmherrschaft geschlossenen Übereinkommen über vertrauen- und sicherheitsbildende Maßnahmen sowie über subregionale Rüstungskontrolle;

d) die Bemühungen, zum Aufbau demokratischer Strukturen und zur Förderung der Bürgergesellschaft, so auch zur Förderung der Menschenrechtsnormen, beizutragen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die weitere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

7. *begrüßt* die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, auch weiterhin zu einer friedlichen Regelung in Bosnien und Herzegowina und deren Umgebung beizutragen;

8. *begrüßt außerdem* den Beschluß 190 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 26. September 1997, die Vorbereitung und Abhaltung von Wahlen in der Republik Srpska zu überwachen;

9. *unterstreicht* die Verantwortung der Parteien für die rasche und vollständige Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge;

10. *unterstreicht außerdem* die Verantwortung der zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas für die vollständige Umsetzung der Ergebnisse der am 13. und 14. September 1997 abgehaltenen Gemeindewahlen;

11. *begrüßt* die enge Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien, insbesondere im Hinblick auf die Vertrauensbildung und die Aussöhnung sowie die Stärkung der demokratischen Institutionen, Prozesse und Mechanismen auf Gemeinde- und Bezirksebene, mit dem Ziel,

die friedliche Wiedereingliederung und die sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in die Region herbeizuführen, und stellt fest, daß die weitere Präsenz einer qualitativ hochstehenden Polizeiüberwachung wesentlich zum Erfolg der diesbezüglichen internationalen Anstrengungen beitragen würde;

12. *begrüßt außerdem* den Beschluß 176 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 26. Juni 1997, das Mandat der verstärkten OSZE-Mission in Kroatien bis zum 31. Dezember 1998 zu verlängern;

13. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *ihre Anerkennung aus* für die Wahrnehmung der ihr in Beschluß 160 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 27. März 1997 in Albanien zugewiesenen Rolle im Rahmen des Sicherheitsumfelds, das durch die multinationale Schutztruppe geschaffen wurde, die der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1101 (1997) vom 28. März 1997 und 1114 (1997) vom 19. Juni 1997 genehmigt hatte, insbesondere für

a) die Schaffung eines Koordinierungsrahmens für die internationalen Anstrengungen in Albanien;

b) den Rat und die Hilfe, die sie in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen in ihrem Zuständigkeitsbereich gewährt hat;

c) ihre erfolgreiche Hilfeleistung bei der Vorbereitung und Abhaltung der Wahlen am 29. Juni und 6. Juli 1997 sowie bei deren Überwachung;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß 185 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 18. September 1997, in Belarus eine Beratungs- und Überwachungsgruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa einzurichten;

15. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen bei dem Friedensprozeß in Georgien, namentlich im Rahmen des Menschenrechtsbüros in Suchumi;

16. *unterstützt vorbehaltlos* die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in der Republik Aserbaidschan und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit;

17. *begrüßt* die weitere enge Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Tadschikistan<sup>69</sup> sowie die Unterzeichnung des Allgemeinen Abkommens über die

<sup>68</sup> A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

<sup>69</sup> Siehe A/52/219-S/1997/510, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/510.

Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan am 27. Juni 1997 und fordert die Parteien auf, das Allgemeine Abkommen vollinhaltlich durchzuführen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin gemeinsam mit dem amtierenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Möglichkeiten zu sondieren, um die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa weiter zu fördern, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und auf der Grundlage des am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmens für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, und dabei Doppelarbeit und Überschneidungen in denjenigen Bereichen, in denen beide Organisationen ihre jeweilige Funktion wahrzunehmen haben, möglichst weitgehend zu vermeiden;

19. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

55. Plenarsitzung  
25. November 1997

### 52/23. Mehrsprachigkeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/11 vom 2. November 1995 über Mehrsprachigkeit,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>70</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung der Resolution 50/11 vorzulegen;

3. *beschließt*, den Punkt "Mehrsprachigkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

55. Plenarsitzung  
25. November 1997

### 52/24. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom

19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987, 44/18 vom 6. November 1989, 46/10 vom 22. Oktober 1991, 48/15 vom 2. November 1993 und 50/56 vom 11. Dezember 1995,

*sowie unter Hinweis* auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut<sup>71</sup>,

*mit Genugtuung* über die Erklärung von Medellín über kulturelle Vielfalt und Toleranz und den Aktionsplan für kulturelle Zusammenarbeit, die auf der am 4. und 5. September 1997 in Medellín (Kolumbien) abgehaltenen ersten Tagung der Kulturminister der Bewegung der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurden,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von dem in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>72</sup>,

*sich* der Bedeutung *bewußt*, welche die Ursprungsländer insofern der Rückgabe von für sie in geistiger und kultureller Hinsicht grundlegend wertvollem Kulturgut beimessen, als sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

1. *beglückwünscht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland zu der Arbeit, die sie insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglichen Kulturguts, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturgut und die Unterrichtung der Öffentlichkeit geleistet haben;

2. *erklärt erneut*, daß die Rückerstattung von Kunstgegenständen, Denkmälern, Museumsstücken, Archiven, Handschriften, Dokumenten und allen anderen Kultur- oder Kunstschätzen eines Landes durch eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und zur Erhaltung und zum Gedeihen universeller kultureller Werte beiträgt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wis-

<sup>71</sup> Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Sixteenth Session*, Vol. 1, *Resolutions*, S. 135.

<sup>72</sup> A/52/211.

<sup>70</sup> A/52/577.